

## Schädelhirntrauma

Schränkung von Erlaubnissen oder Berechtigungen sowie auf die Einziehung von Gegenständen gerichtet sind. Die Anwendung einer S. setzt die Feststellung rechtlicher Verantwortlichkeit voraus. → *Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*

**Schädelhim trauma:** zusammenfassende Bezeichnung aller von außen bewirkten Verletzungen des Schädelhirnbereichs: einfache Erschütterung (Commotio) ohne nachweisbares Substrat, Blutungen im Hirnbereich ohne Schädelknochenverletzungen (Contusio), Hirngewebszerstörungen (Compressio), schwerste Schädelhirnzertrümmerungen oder -Zermalnungen; letztere immer sofort tödlich.

Ein Teil der Hirnverletzungen und Schädelknochenveränderungen können über Art und Richtung der Gewalteinwirkung Auskunft geben: stärkerer Hirnprellungs- und -blutungsherd (Contre coup: Gegen-schlag) liegt dem Ort der Gewalteinwirkung (Coup) meist gegenüber; Schädelbasisbrüche als indirekte oder Berstungsbrüche oft Richtung der Gewalteinwirkung (z. B. Schädelbasislängsbruch) anzeigend; Schädeldachbrüche ermöglichen Schlußfolgerungen auf Art und Wucht der Gewalteinwirkung; Schädelbasisringbrüche (mehr oder weniger konzentrisch das große Hinterhauptsloch umlaufend) als Einstauchungsbrüche bei Aufprall auf Füße, Abstürzen aus größerer Höhe, aber auch bei plötzlicher heftiger Gewalteinwirkung gegen Kinn und unteren Hinterkopfbereich (Überfahren in Körperlängsachse). Gefürchtetste Komplikationen des S. sind epi- oder subdurales Hämatom sowie Hirnblutungen.

**Schaden:** Nachteil, den jemand durch Beeinträchtigung eines Rechts oder

eines Rechtsguts erleidet und der im Ermittlungsverfahren mit zu den aufzuklärenden Umständen (§ 101 StPO) gehört, die die Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen und — ein → *Schadenersatzantrag* des → *Geschädigten* vorausgesetzt — materiellen Verantwortlichkeit bilden (§ 17 StPO). Es ist zu prüfen, ob über den materiellen S. (tatsächlicher S.) hinausgehende S. irgendwelcher Art, z. B. auf politisch-moralischem oder geistig-sittlichem Gebiet, entstanden sind. Im gegebenen Fall (Differenzierungsprinzip) ist mit Hilfe gesellschaftlicher Kräfte und anderen staats- oder wirtschaftsleitenden Organen alles zu unternehmen, um diese schnellstens zu überwinden.

**Schadenersatz:** Ausgleich eines → *Schadens*, mit dem der → *Geschädigte* materiell so gestellt werden soll, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten. Im → *Strafverfahren* (§17 StPO) steht S. dem unmittelbar Geschädigten sowie Rechtsträgern sozialistischen Eigentums, auf die kraft Gesetzes oder Vertrages → *Schadenersatzansprüche* des Geschädigten übergegangen sind, zu. Im Falle eines Tötungsdelikts steht S. auch unterhaltsberechtigten mittelbar Geschädigten zu.

**Schadenersatzanspruch:** Geschädigten zustehendes Recht, → *Schadenersatz* geltend zu machen.

**Schadenersatzantrag:** vom Geschädigten, seinem Rechtsanwalt, im Falle juristischer Personen dem gesetzlich Berechtigten oder von diesem Bevollmächtigten oder dem Staatsanwalt bis zur Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens, in Ausnahmefällen auch noch bis spätestens zum Schluß der Beweisaufnahme, vorzunehmende Geltendmachung von → *Schadenersatzansprüchen* (§§ 17, 198